

Climate Concept Events UG (haftungsbeschränkt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zur Wahrung der jeweiligen Interessen der Vertragspartner werden die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart.

§ 1- Geltung

- A. Die AGB der CCE gelten für sämtliche Leistungen der CCE und etwaiger Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, soweit nicht entgegenstehende Regelungen zwischen den Parteien individualvertraglich vereinbart wurden.
- B. Kernbestandteil der durch die CCE angebotenen Leistungen ist im Regelfall ein ökologischer Outdoor-Einsatz, im Rahmen dessen durch den Kunden benannte Teilnehmer unter Anleitung der CCE und / oder ihrer Erfüllungsgehilfen ökologisch oder umweltbildungsspezifisch sinnvolle Maßnahmen umsetzen (im folgenden „Umwelt-Event“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCE gelten nicht nur für einen etwaigen Umwelt-Event selbst, sondern auch für Nebenveranstaltungen und die Buchung von Drittleistungen im Zusammenhang mit diesen (in ihrer Gesamtheit im Folgenden als die „Veranstaltung / Maßnahme“ bezeichnet) sowie auch für nicht eventgeprägte Nebenleistungen anderer Natur.
- C. Verwendet auch der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Anwendbarkeit dieser AGB entgegenstehen, so gelten die AGB der CCE unter Ausschluss derer des Kunden. Ist dies rechtlich nicht umsetzbar, so gelten keinerlei AGB, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 – Anzeigepflichten des Kunden / Gesundheitliche Fitness der Teilnehmer

- A. Der Kunde entscheidet, welche Teilnehmer an dem Umwelt-Event und allen Nebenveranstaltungen teilnehmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die CCE bei der Planung aller Leistungsbestandteile davon ausgeht, dass jeder Teilnehmer gesundheitlich fit und körperlich belastbar ist. Auf besondere Umstände, die die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der Teilnehmer einschränken könnten, hat der Kunde die CCE vorab gesondert hinzuweisen.
- B. Der Kunde ist verpflichtet, die Teilnehmer dazu anzuhalten, der CCE auch während der Durchführung des Umwelt-Events oder etwaiger Nebenveranstaltungen eintretende gesundheitliche Einschränkungen oder Beschwerden unverzüglich anzuzeigen.
- C. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere der Veranstaltungsort von Umwelt-Events so abgelegen sein kann, dass eine ärztliche Notfallversorgung nicht immer unverzüglich gewährleistet werden kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die CCE keine medizinische Beratungs- oder Behandlungsleistungen erbringen kann.
- D. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer wetteradäquat und mit festem Schuhwerk ausgerüstet sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die CCE nur ergänzend regenschützende Kleidung o.ä. bereitstellen wird.

- E. Die CCE empfiehlt, dass alle Teilnehmer gegen die für den Veranstaltungsort typischerweise vorkommenden Krankheitserreger geimpft sind, soweit dies medizinisch indiziert ist.

§ 3 – Haftungsausschluss / Haftungsbegrenzung

- A. Die Haftung der CCE ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden oder eines Teilnehmers.
- B. Die CCE haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.
- C. Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ganz ausgeschlossen ist, so kann sich die CCE auch dann dem Kunden gegenüber hierauf berufen, wenn eine unmittelbare Anwendung der betreffenden gesetzlichen Vorschrift auf die CCE nicht möglich ist.
- D. Die CCE haftet nicht für solche Schäden, die durch wildlebende Tiere am Veranstaltungsort des Umwelt-Events oder im Zusammenhang mit dem Umwelt-Event verursacht werden. Sie haftet ebenfalls nicht für die Folge von Krankheitsübertragungen durch Erreger, die am Veranstaltungsort vorkommen.
- E. Die CCE haftet nicht für Schäden durch herabfallende Pflanzenteile, Steinschlag, Lawinen oder ähnliche auf natürliche Ereignisse zurückzuführende Unfälle.
- F. Soweit eine Haftung der CCE in Betracht kommt, ist diese auf das Dreifache des vereinbarten Gesamthonorars beschränkt, soweit ein anderes Ereignis als Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden / Teilnehmers Gegenstand des Schadensereignisses ist. Auf Wunsch des Kunden kann eine weitreichendere Haftung durch die CCE übernommen werden. Dies setzt eine vorige schriftliche Anzeige nebst Mitteilung der gewünschten Versicherungsbedingungen voraus. Die CCE ist berechtigt, das vereinbarte Gesamthonorar um die infolgedessen aufzuwendende Versicherungsprämie zu erhöhen.
- G. Verletzt der Kunde seine Anzeigepflicht nach § 2, so ist eine Haftung ausgeschlossen.
- H. Die CCE übernimmt bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter beweglicher Sachen eines Teilnehmers keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- I. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen auf Parkplätzen am Veranstaltungsort haftet die CCE nicht.

§ 4 – Angebot und Vertragsabschluss

- A. Die CCE ist an dem an den Kunden übermittelten Angebot für eine Woche ab Abgabe der Angebotserklärung gebunden. Es steht der CCE jedoch frei, auch eine nach Ablauf dieser Bindungsfrist zugehende Annahmeerklärung des Kunden zu akzeptieren.
- B. Nach Ablauf der Woche ist die CCE berechtigt, das vereinbarte Gesamthonorar insoweit proportional anzupassen, als sich die Einkaufspreise für die bezogenen Leistungen von Dritten erhöht haben.

§ 5 – Schriftform

- A. Vertragliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- B. Mündliche Nebenabreden, die bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme dieser AGB bestehen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in den schriftlichen Vertrag aufgenommen werden.

§ 6 – Honorarzahlung / Fälligkeit / Verzug

A. Die Zahlung des vereinbarten Honorars erfolgt mittels Überweisung auf das Konto:

Climate Concept Events UG (haftungsbeschränkt)
Hamburger Sparkasse (HASPA)
IBAN: DE43 2007 0024 0527 4568 00
BIC: HASPDEHHXXX

- B. Eine Anzahlung in Höhe von 30 % des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars wird an dem Tag fällig, an dem der CCE die Annahmeerklärung durch den Kunden zugeht. Fordert der Kunde die CCE zur Übermittlung der Detailplanung eines angefragten Umwelt-Events (gegebenenfalls inklusive der Nebenbestandteile des Events) auf, so wird die Anzahlung fällig, sobald diese Detailablaufplanung dem Kunden zugeht.
- C. Weitere 60% des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars werden darüber hinaus ab dem Tag fällig, an dem der vertraglich vereinbarte Umwelt-Event abgeschlossen wurde.
- D. Die verbleibenden 10% des vertraglich vereinbarten Gesamthonorars werden fällig, sobald alle vertraglichen Leistungen der CCE vollständig erbracht worden sind.
- E. Mit jeder der genannten Teilzahlungen kommt der Kunde spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen Zugang der jeweiligen Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- F. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann die CCE eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich Portoauslage von 4 € verlangen.

§ 7 – Preis- und Leistungsänderungen

- A. Abweichungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Abschluss des Vertrages infolge von zwingenden Änderungen der Ausgangslage erforderlich werden (Unmöglichkeit der Leistung o.ä.), sind zulässig, soweit solche Abweichungen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Natur der vereinbarten Leistungen führen.
- B. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- C. Die CCE behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preis im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten und Abgaben für bestimmte Leistungen in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung pro Person auf den Preis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als 3 Monate liegen
- D. Im Falle einer nachträglichen Preisänderung hat die CCE den Kunden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor dem Leistungstermin, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

§ 8 – Änderungen der Teilnehmerzahl

- A. Eine Änderung der Teilnehmerzahl unter 10 % von der angemeldeten Gesamtteilnehmerzahl ist bis 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn grundsätzlich möglich, wenn der Kunde der CCE die betreffende Änderung rechtzeitig schriftlich anzeigt. Die CCE ist in solchen Fällen berechtigt, ergänzende rechtliche oder preisliche Vorgaben von unterbeauftragten Drittanbietern an den Kunden weiterzugeben. Die CCE ist nur insoweit berechtigt, eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um bis zu 10% der angemeldeten Teilnehmer zurückzuweisen, wenn im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung / Maßnahme unterbeauftragte Dritte die Erhöhung der Teilnehmerzahl verweigern.
- B. Falls ein Festpreis pro Teilnehmer festgelegt ist, erhöht / verringert sich das Gesamthonorar im Falle einer Änderung der Teilnehmerzahl nach Buchst. A insoweit pro rata, als sich die Teilnehmerzahl erhöht / verringert.
- C. Basiert das vereinbarte Gesamthonorar auf einer Mischkalkulation (i.e. nicht auf einem Festpreis pro Teilnehmer) so prüft die CCE im Fall einer Verringerung der

Teilnehmerzahl bei Vorliegen der Voraussetzungen des Buchst. A. bona fide, ob und inwieweit eine Reduktion des Gesamthonorars infolge der Verringerung der Teilnehmerzahl möglich ist. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl um nicht mehr als 10% wird die CCE bona fide prüfen, ob und inwieweit auf eine Erhöhung des vereinbarten Gesamthonorars verzichtet werden kann, wenn der Kunde zur Überzeugung der CCE darlegt, dass ihm die tatsächliche Teilnehmerzahl bei Auftragserteilung nicht bekannt war.

- D. Bei einer Änderung der Teilnehmerzahl, die der CCE weniger als vier Tage vor Beginn der Veranstaltung / Maßnahme angezeigt wird, ist auch im Falle einer Verringerung der Teilnehmeranzahl stets das volle vertraglich vereinbarte Gesamthonorar für die zuvor avisierte höhere Teilnehmerzahl zu zahlen.

§ 9 – Rücktritt vom Vertrag

- A. Der Kunde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nichtinanspruchnahme der Leistung ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht – auch nicht durch konkludentes Handeln – als Rücktritt vom Vertrag gilt, sondern in diesem Fall der Kunde zur vollen Bezahlung des Teilnehmerpreises verpflichtet bleibt.
- B. Bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung/Leistung kann der Vertrag kostenlos storniert werden.
- C. Soweit nicht nach § 6, Buchst. B. bis D. bereits ohnehin ein höherer Honoraranteil fällig geworden ist, stehen der CCE in nachfolgenden Fällen des Rücktritts durch den Kunden folgende pauschale Entschädigungen zu:
- bis 2 Monate vor Leistungsbeginn 20% des vereinbarten Gesamtpreises
 - bis 1 Monat vor Leistungsbeginn 40% des vereinbarten Gesamtpreises
 - bis 15 Tage vor Leistungsbeginn 60% des vereinbarten Gesamtpreises
 - bis 4 Tage vor Leistungsbeginn 80% des vereinbarten Gesamtpreises.
- D. Bei einem späteren Rücktritt wird der gesamte Veranstaltungspreis berechnet. Soweit die CCE dem Kunden infolge des Rücktritts den Anfall höherer Aufwendungen nachweist, ist der Kunde auch insoweit zum Ersatz erstattet. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, die CCE von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die CCE zwecks Erbringung oder Unterstützung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen unterbeauftragte wurden, soweit solche gegenüber der CCE geltend gemacht werden und nicht bereits durch die pauschale Entschädigung abgedeckt sind.
- E. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der CCE kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Bis spätestens vier Tage vor Beginn der Veranstaltung / Maßnahme kann der Kunde auch verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die CCE kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung / Maßnahme nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der vorherige Kunde der CCE als Gesamtschuldner für das vereinbarte Gesamthonorar und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 10 – Nicht in Anspruch genommene Leistungen

- A. Nimmt der Kunde einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so wird die CCE unverzüglich versuchen, an unterbeauftragte Dritte vergebene Teilleistungen möglichst kostengünstig zu stornieren und / oder sich um die Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit das Teilhonorar für die betreffende Leistung in Relation zum vereinbarten Gesamthonorar von untergeordneter Bedeutung

(Teilhonorar macht maximal 10% des vereinbarten Gesamthonorars aus) handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Insoweit als das Einsparen von Aufwendungen nicht erfolgt oder nicht möglich ist, bleibt der Kunde zur Zahlung verpflichtet.

- B. Eine Absage des Kunden aus Wettergründen ist grundsätzlich nicht zulässig, solange nach Einschätzung der CCE eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Abrechnung abgesagter Events erfolgt gemäß § 10.

§ 11 – Fristlose Kündigung durch die CCE

- A. Wenn der Kunde die Durchführung der Maßnahme / Veranstaltung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann die CCE den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (Kündigung aus wichtigem Grund).
- B. Stört ein Teilnehmer die Durchführung der Maßnahme / Veranstaltung nachhaltig oder verhalten sich diese in solchem Maße vertragswidrig, dass eine sofortige Beendigung des Vertrags insoweit gerechtfertigt wäre, als die Leistungserbringung gegenüber dem betreffenden Teilnehmer berechtigterweise verweigert werden dürfte, so darf die CCE ihn mit sofortiger Wirkung von der Fortsetzung der Teilnahme ausschließen.
- C. Soweit dies praktikabel und zumutbar ist, hat die CCE den Kunden / den Teilnehmer zuvor abzumahnern.
- D. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, die erfolgt, weil ein Teilnehmer sich nicht an die Vorgaben einer zuvor kommunizierten Sicherheitsanweisung hält, darf ohne Abmahnung und mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- E. Kündigt die CCE oder schließt sie einen einzelnen Teilnehmer von der Leistung aus, so behält sie den Anspruch auf den vollen Leistungspreis; evtl. Mehrkosten für eine Rückbeförderung trägt der Kunde selbst. Die CCE muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr unterbeauftragten Dritten erstatteten Beträge.

§ 12 – Kündigung aufgrund außergewöhnlicher Umstände

- A. Wird die Veranstaltung/Maßnahme infolge bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Umstände, wie etwa höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch die CCE den Vertrag kündigen.
- B. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die CCE für die bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen. Sofern Material und Personal bereits kostenpflichtig geordert sind, gilt das Event als vollumfänglich erbracht, und wird ohne Abschläge durch CCE berechnet.

§ 13 – Gewährleistung

- A. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Kunde verpflichtet, dies zunächst einem Mitarbeiter der CCE anzuzeigen und Gelegenheit zur Abhilfe binnen angemessener Frist zu bieten. Die CCE kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- B. Die CCE kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- C. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen (Minderung). Der Minderungsanspruch tritt nicht ein, soweit der Kunde es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

§ 14 – Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 15 – Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich einem Mitarbeiter der CCE anzuzeigen.

§ 16 – Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung hat der Kunde spätestens einen Monat nach vertraglich vorgesehenem Ende der Leistung gegenüber der CCE schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

§ 17 – Urheberrecht / Nutzung von Bildern

- A. Das Leistungsverzeichnis sowie eventuell zur Verfügung gestellte Seminarunterlagen, Lehrmaterialien oder Fotos unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen von den Teilnehmern nur persönlich genutzt werden. Vervielfältigung, Bearbeitung, Weitergabe und Verbreitung bedürfen der Zustimmung der CCE. Gleiches gilt für Inhalte, die den Teilnehmern auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden.
- B. Die CCE ist berechtigt, während der Veranstaltung Fotos anzufertigen und diese auf ihrer Webseite zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise zur Information ihrer potenziellen Kunden zu nutzen. Die namentliche Nennung von abgebildeten Personen ist ihr hierbei untersagt. Ist der Kunde ein Unternehmen, so darf die CCE den Namen des Unternehmens nennen, wenn der Kunde diesem nicht widerspricht.
- C. Auf schriftliche Anforderung stellt die CCE dem Kunden das gemäß B. genutzte Bildmaterial zur Verfügung. Dem Kunden ist die Nutzung der Bilder in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen gestattet wie der CCE. Die CCE darf die erbetenen Fotos im Dateiformat übermitteln.

§18 – Schlechtwetteralternativen

Für Outdoor-Events kann der Kunden mit CCE rechtzeitig im Vorfeld Schlechtwetteralternativen vereinbaren, sofern dies nicht bereits vertraglich vereinbart worden ist. Der Kunde hat keinen Anspruch, seinerseits die Wahl der Schlechtwetteralternative durch die CCE zu verlangen, sofern die Wetterbedingungen eine Durchführung des Umwelt-Events und / oder sonstiger Nebenveranstaltungen nicht als für die Teilnehmer unzumutbar anzusehen sind.

§ 19 – Gerichtsstand / Rechtsstatut

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig. Es gilt deutsches Recht.

§ 20 – Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Klausel durch eine andere, für beide Seiten angemessene ersetzen.

Hamburg, Januar 2017